

SATZUNG
ÜBER DAS EINSAMMELN UND BEFÖRDERN VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Absatz 1, 20 Absatz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchresten (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV),
- §§ 9 Absatz 1 und 10 Absatz 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2 Absatz 1 bis 4, 13 Absatz 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am 26.11.2003 folgende Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Nachfolgende Fassung berücksichtigt die zum 01.01.2006, 24.03.2006, 01.01.2011 und 01.01.2013 beschlossenen Änderungen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Absatz 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Die Stadt Bühl informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2**Pflicht zur Einsammlung und Beförderung**

- (1) Die Stadt Bühl betreibt nach § 6 Absatz 2 Landesabfallgesetz im Rahmen der Überlassungspflicht das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden.
- (2) Die Stadt Bühl kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3**Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht**

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihrem Grundstück entstehenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind unbebaute Grundstücke, auf denen keine Abfälle anfallen bzw. vorhanden sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht
 - a) für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist. Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt Bühl überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.
 - b) für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 4**Ausschluss von der Pflicht zur Einsammlung und Beförderung**

- (1) Von der Einsammlung und Beförderung sind die in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.

2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 65 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks oder Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 4. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Absatz 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Absatz 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
 5. Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch sowie sonstige mineralische Abfälle.
 6. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können.
 7. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die in § 14 festgelegten Maße und Gewichte überschreiten sowie die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen.
 8. Gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
 9. Entwässerte Schlämme aus der kommunalen Abwasserreinigung und produktspezifische Schlämme aus der Papierherstellung.
 10. Nachtstromspeicherheizgeräte.
 11. Abfälle, die nach den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rastatt auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen.
 12. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit Ausnahme von Altgeräten aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 13. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt Bühl mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Die Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt Bühl zur Einsammlung und Beförderung überlassen werden.
- (5) Abfälle sind von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5

Begriffsbestimmungen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Hausmüll sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle zur Beseitigung, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie z.B. Gewerbe-, Handwerks-, und Industriebetrieben, Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll eingesammelt und transportiert werden können.
- (5) Bioabfälle sind unbelastete biologisch abbaubare Abfälle organischer Art, die nach ihrer Art und Menge zur Kompostierung bzw. zur Vergärung geeignet sind, insbesondere Gemüse-, Obst- und Salatabfälle, Eierschalen, Haare, Schnittblumen, Tee- und Kaffeereste einschließlich Papierfiltertüten sowie in haushaltsüblichen Mengen anfallende Speiseabfälle.
- (6) Grünabfälle sind biologisch abbaubare Abfälle aus der Parkanlagen- und Friedhofspflege sowie der häuslichen Gartenpflege, d. h. Baum-, Hecken-, Staudenschnitt, Wurzelstöcke, Laub, Rasenschnitt und Rinden.
- (7) Metallschrott sind die in privaten Haushaltungen anfallenden Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 8 fallen.
- (8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (9) Schadstoffbelastete Abfälle sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (10) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind Abfälle, die einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden können, hierzu zählen insbesondere Verpackungsglas, Weißblech, Aluminium, Papier, Pappe, Kartonagen, Styropor, Kork, Altreifen, Textilien sowie Kunststoffe.

§ 6

Pflicht zur Trennung

Die Abfälle der Abfallarten nach § 5 sind der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, jeweils getrennt zu überlassen.

§ 7**Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten**

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absätze 1 und 2 KrWG zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nrn. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen.

- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Pflicht zur Einsammlung und Beförderung ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Absatz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Absatz 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE**§ 8****Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle, die die Stadt Bühl einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 entstanden sind, dürfen weder in Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen und Plätzen eingefüllt noch in sonstige fremde Wertstoff- oder Abfallbehälter unbefugt eingefüllt werden.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Überlassungspflicht entsteht, der Stadt Bühl schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt Bühl zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.

§ 9**Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung**

Folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen und Abfälle, die auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung der Rücknahmepflicht unterliegen, sind getrennt von anderen Abfällen zur Beseitigung wie folgt bereitzustellen:

a)	Bioabfälle	Biotonne (braun)
b)	Papier, Pappe, Karton	„grüne Tonne“
c)	Leichtstofffraktionen, bestehend aus Metallen, Kunst- und Verbundstoffen	„gelbe Tonne“
d)	Altglas (Verpackungsglas)	Bereitstellung in geeigneten Behältnissen
e)	Altkorken	Sammelstellen im gesamten Stadtgebiet Bühl und in den Stadtteilen

Andere als die in a) bis e) genannten Abfälle dürfen in die dort genannten Behältnisse nicht eingebracht werden. Bioabfälle können in Zeitungspapier eingepackt werden. Wertstoffbehälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt sind, werden von der Leerung ausgeschlossen.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Absatz 9) zu den mobilen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte der Sammelfahrzeuge und Annahmezeiten werden vom Landkreis rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis Rastatt eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Absatz 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis Rastatt bekannt gegeben. § 14 bleibt unberührt.

§ 11

Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen

- (1) In den Behältern für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Restmüllbehälter) dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach den §§ 9 und 10 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.
- (2) Restmüllbehälter, die schadstoffbelastete Abfälle, Wertstoffe, Garten- und Parkabfälle oder Bioabfälle enthalten, werden von der Leerung ausgeschlossen.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterzuteilung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 - a) für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen
 - aa) Systemgefäße mit 35 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
Farbe: grau und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen
 - bb) Großraumbehälter mit 1.100 l Füllraum
Farbe: grau
 - cc) von der Stadt ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zur Deckung individuellen Spitzenbedarfs (z.B. Wohnungswechsel, Wohnungsrenovation) zugelassene 50 l Abfallsäcke
Farbe: blau

b) für die Abfuhr von Bioabfällen

- aa) Systemgefäße mit 35 l, 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
Farbe: braun und ausgestattet mit einem elektronischen Datenträger zur Erfassung der Anzahl der Behälterleerungen
- bb) von der Stadt Bühl ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zur Deckung individuellen Spitzenbedarfs zugelassene 50 l Abfallsäcke
Farbe: braun

c) für die Abfuhr der in § 9 genannten Abfälle zur Verwertung

- aa) Systemgefäße mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
Farbe: grün
- bb) Systemgefäße mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
Farbe: graue Tonne mit gelbem Deckel

d) für die Abfuhr von Altglas

stabile Holz- oder Kunststoffbehältnisse bis maximal 50 l Volumen

- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Absatz 1 a) - c) werden von der Stadt Bühl bzw. vom Abfuhrunternehmen zur Verfügung gestellt. Die Behälter dürfen nicht zweckentfremdet oder entfernt werden. Die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehältern sachgemäß und schonend umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten werden. Dies umfasst auch die Reinigung der Abfallbehälter. Die Abfallgefäße bleiben im Eigentum des Abfuhrunternehmens. Die Verpflichteten haften für Schäden und Verlust der Behälter oder müssen nachweisen, dass kein unsachgemäßer Gebrauch oder mangelnde Sorgfalt vorliegt. Die Behältnisse für die Einsammlung von Altglas nach Absatz 1 d) sind von den Verpflichteten selbst vorzuhalten.
- (3) Die Wahl der Anzahl und Größe der Hausmüll- und Bioabfallgefäße bleibt grundsätzlich den Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 überlassen. Dabei wird die Vorhaltung eines Behälterfüllraumes von 10 l pro Person empfohlen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung muss jedoch in jedem Haushalt sowie in jedem Geschäfts- und Gewerbebetrieb ein angemessenes Behältervolumen, mindestens jedoch ein Hausmüllbehälter vorhanden sein. In begründeten Ausnahmefällen darf die Stadt Bühl das Füllvolumen für den Hausmüllbehälter festlegen. Sofern eine Eigenverwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, ist darüber hinaus auch eine Biotonne vorzuhalten.
- (4) Die Stadt Bühl setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten der Verpflichteten fest. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallbehälter unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies der Stadt Bühl unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Minderbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.
- (5) Mehrere Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 und 2, deren Haushaltungen oder Geschäfts- und Gewerbebetriebe sich auf dem gleichen Grundstück befinden, können auf Antrag gemeinschaftlich ein oder mehrere Hausmüllgefäße unterhalten. Dabei sind die in Absatz 4 genannten Vorgaben für den Behälterfüllraum einzuhalten. Der Stadt Bühl ist schriftlich ein Gebührenpflichtiger zu nennen.
- (6) Mehrere Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 und 2 können auf Antrag gemeinschaftlich ein oder mehrere Bioabfallgefäße unterhalten, auch wenn sich deren Haushaltungen nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Bei bewohnten Grundstücken soll mindestens eine grüne und eine gelbe Tonne vorhanden sein. Die Wahl der Anzahl und Größe der grünen und gelben Tonne bleibt den Anschlusspflichtigen nach § 3 Absätze 1 und 2 überlassen. Sie sind auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Mengen angemessen zu dimensionieren. In begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, bei der Stadt Bühl ein anderes nach Absatz 1 c) zugelassenes Gefäß bzw. anstatt der gelben Tonne gelbe Wertstoffsäcke zu beantragen.

§ 13 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Hausmüllbehälter und die Biotonnen werden grundsätzlich 14-tägig im Wechsel geleert. In den Sommermonaten Juni, Juli und August werden die Biotonnen wöchentlich geleert. Die in der Altpapiertonne erfassten Abfälle zur Verwertung werden im dreiwöchentlichen Rhythmus abgefahren. Die Leichtstofffraktion wird 14-tägig, das Verpackungsglas wird einmal monatlich eingesammelt. Der jeweils vorgesehene Wochentag wird von der Stadt Bühl ortsüblich bekannt gegeben. Sie kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Abstand für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (2) Die Teilnahme an den Leerungen nach Absatz 1 bestimmen die Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 selbst entsprechend ihrem Abfallaufkommen. Die Teilnahme an den Leerungen wird durch ein eindeutiges Bereitstellen der Behälter nach Absatz 3 signalisiert.
- (3) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. In Gebieten, wo Seitenladerfahrzeuge zum Einsatz kommen, sind die Behälter entsprechend dem Hinweis auf dem Behälterdeckel (mit der Deckelöffnung zur Straße hin) bereitzustellen. Die Bereitstellung muss deutlich erkennbar sein. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Absätze 1 und 2 Verpflichteten die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt Bühl den Standort.
- (4) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich der Deckel noch dicht schließen lässt. Sie sind stets verschlossen zu halten. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zu entfernen.
- (5) Das Pressen, Einstampfen und Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. Das Entleeren des Abfallgefäßes muss für das Abfuhrunternehmen ohne zusätzlichen Aufwand möglich sein. Insbesondere dürfen die Müllbehälter nur so befüllt sein, dass sie auch vom Gewicht her in der üblichen Weise in das Müllfahrzeug entleert werden können. Das maximal zulässige Gewicht für Systembehälter bis 240 Liter Volumen beträgt 100 kg, für Container mit 1.100 Liter Volumen 400 kg.
- (6) Abfälle dürfen nicht angezündet und Aschen und Schlacken sowie andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden.
- (7) Werden die vorgenannten Vorschriften nicht beachtet, so müssen die Abfallgefäße nicht entleert werden.
- (8) Die Selbstanlieferung von Hausmüll bei der Müllumladestation, Dieselstraße 10, in Bühl ist ausgeschlossen.
- (9) Die Abfuhr von Gewerbeabfällen regelt die Stadt Bühl im Einzelfall, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 erfordern.
- (10) Müllbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Falls eine Aufstellung am Gehweg nicht möglich ist, müssen die Standplätze einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter bewegt werden können.

- (11) Kann der Abfall aus einem von der Stadt Bühl nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf welche die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) aus privaten Haushaltungen wird auf Abruf abgefahren. Haushaltsüblicher Metallschrott und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden in das Abrufsystem eingebunden.
- (2) Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Sperrige Abfälle, die nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises Rastatt anzuliefern. Sperrige Verpackungen sind dem Handel zurückzugeben oder einem Verwerterbetrieb zuzuführen.
- (3) Im Übrigen gelten für das Bereitstellen der sperrigen Abfälle zur Beseitigung die Bestimmungen für das Einsammeln von Hausmüll entsprechend.

§ 15 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle aus privaten Haushalten von bis zu 2 cbm werden entsprechend den Vorgaben des Landkreises Rastatt gebührenfrei angenommen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht für Garten- und Parkabfälle einschließlich Wurzelstöcke von Gemeinden, Geschäfts- und Gewerbebetrieben sowie aus Gärtnereien und landwirtschaftlichen Betrieben.
- (2) Pflanzliche Abfälle aus Landschaftspflegemaßnahmen sind zu den im Landkreis bestehenden Kompostiereinrichtungen zu verbringen.

§ 16 Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt Bühl in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entwendet werden. Zulässig ist lediglich die Wegnahme einzelner Gegenstände durch Privatpersonen zum Eigengebrauch, sofern diese die öffentliche Ordnung nicht stört. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt Bühl über. Die Stadt Bühl ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 17 Grundsatz

- (1) Die Stadt Bühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfuhr von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis Rastatt zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 18 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren nach § 20 Absätze 1 bis 3 sind die Anschlusspflichtigen nach § 3 Absätze 1 und 2. Die die Abfallbehälter tatsächlich nutzenden Personen haften für die Gebührenschild mit. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschildner(s), sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschildner für die Sperrmüllabfuhr nach § 20 Absatz 4 ist der Auftraggeber.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (4) Gebührenschildner und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt Bühl verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt Bühl geforderten Form abzugeben. Die Stadt Bühl kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen.

§ 19 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Abfuhr des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Bioabfälle, der Grünabfälle in Kleinmengen bis zu 2 cbm, der schadstoffbelasteten Abfälle aus Haushaltungen sowie von Abfällen zur Verwertung, die keine Verpackungen sind, werden nach der Art, Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße und der Anzahl der Leerungen eines jeden Gefäßes bemessen. Die Mindestgebühr für das Restabfallgefäß wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen dieser Gefäße wird mit einem elektronischen Datenträger an den Gefäßen ermittelt.
- (3) Es können nur die Gefäße bereitgestellt werden, die mit einem elektronischen Datenträger versehen sind. Nicht mit dem elektronischen Datenträger versehene Gefäße werden nicht entleert.
- (4) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig hoher Aufwendungen möglich, so ist zur genannten Gebühr ein Zuschlag entsprechend dem der Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand zu entrichten.
- (5) Soweit die Stadt Bühl die Bemessungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann schätzt sie sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 20 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 19 Absatz 1 beträgt:

a) für jede Leerung eines Restmüllbehälters und

-	35 l Füllraum	2,60 €
-	60 l Füllraum	4,45 €
-	80 l Füllraum	5,90 €
-	120 l Füllraum	8,90 €
-	240 l Füllraum	17,80 €
-	1.100 l Füllraum	81,60 €

b) für jede Leerung eines Bioabfallbehälters und

-	35 l Füllraum	2,60 €
-	60 l Füllraum	4,45 €
-	80 l Füllraum	5,90 €
-	120 l Füllraum	8,90 €
-	240 l Füllraum	17,80 €

Der Nachweis erfolgt über die Anzahl der elektronisch registrierten Leerungen.

c) für jeden Restmüllbehälter wird eine Mindestgebühr als Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt je Restmüllbehälter und

-	35 l Füllraum	41,60 €
-	60 l Füllraum	71,20 €
-	80 l Füllraum	94,40 €
-	120 l Füllraum	142,40 €
-	240 l Füllraum	284,80 €
-	1.100 l Füllraum	1.305,60 €

Die Entleerungsgebühren nach a) und b) werden auf die Mindestgebühr angerechnet. Bei Umzügen errechnet sich die Mindestgebühr nach der Anzahl der Tage, für die der Behälter dem Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 oder 2 tatsächlich zur Verfügung gestanden hat.

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 3,60 EUR.

(3) Die Erstausrüstung der Grundstücke mit Abfallbehältern sowie der Austausch von defekten Behältern ist gebührenfrei. Für jede sonstige Änderung der Anzahl oder Größe von Restabfall- oder jede Auslieferung von Restmüllbehältern, Bioabfallbehältern und Behältern zur Sammlung von Altpapier (grüne Tonne) nach deren Erstbezug, den der Verpflichtete nach § 3 Absätze 1 oder 2 beantragt, wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- a) pro Restmüll- und Bioabfallgefäß und Änderungsvorgang 12,00 EUR
- b) pro grüner Tonne mit 120 l oder 240 l Füllraum und Änderungsvorgang 12,00 EUR
- c) pro grüner Tonne mit 1.100 l Füllraum und Änderungsvorgang 30,00 EUR.

(4) Die Gebühren für Sperrmüll auf Abruf betragen für:

- a) Sperrmüll einschließlich haushaltsüblichem Schrott und Elektronikgeräteschrott (ohne Bildschirme) bis max. 2 cbm 15,00 EUR
jeder weitere cbm 7,50 EUR
- b) ein Haushaltskühlgerät 11,50 EUR
- c) ein Bildschirmgerät 11,50 EUR.

§ 21 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Bei der Jahresgebühr (Mindestgebühr) nach § 20 Absatz 1 c) entsteht die Gebührenschild zu Beginn eines jeden Jahres. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild mit dem Tag, an dem das Gefäß zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenschild mit dem Tag, an dem das Gefäß wieder abgeholt wird. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet.
- (3) Bei den sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung.
- (4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Zu Beginn eines jeden Jahres werden die Mindestgebühren nach § 20 Absatz 1 c) für das laufende Jahr und die Entleerungsgebühren nach § 20 Absatz 1 a) und b) für das vergangene Jahr festgesetzt.
- (5) Die Gebührenschild wird am 15. Tag des auf die Bekanntgabe des Gebührenbescheides folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- (6) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebühr mit dem Einsammeln der Abfälle und wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

IV. S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 28 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Absätze 1 und 2 ein Grundstück oder eine Anlage nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt;
 2. entgegen § 8 Absatz 1 S. 2, Abfälle, die auf Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Absätze 1 und 2 entstanden sind, in Abfallbehältern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder unbefugt in fremde Abfallbehälter einwirft;
 3. Abfälle in Abfallbehältnissen zur Abholung bereitstellt, die nach § 4 Absatz 1 oder durch eine vollziehende Anordnung nach § 4 Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind;
 4. den Verpflichtungen über die getrennte Bereitstellung von Abfällen nach den §§ 6, 9, 10, 11, 12, 13, und 14, zuwiderhandelt;
 5. entgegen § 7 Absatz 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. den Bestimmungen über die Beschaffung und Behandlung der Abfallgefäße und das Befüllen nach § 12 Absätze 2 und 3 und § 13 Absätze 2 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 28 Absätze 1 und 2 des Landesabfallgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Absatz 1 StGB und § 69 Absätze 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 27.11.1996 außer Kraft.

Letzte Änderung ausgefertigt
Bühl, den 29.11.2012

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Absatz 4 GemO:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat, von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.